



LBME NRW – Direktion • Postfach 300833 • 50778 Köln

swa Netze GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Franz Otillinger  
Johannes-Haag-Str. 7a  
86153 Augsburg

13.07.2022

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
4127-1

Vera Lünnemann

Telefon 0221 / 59778-14290  
Telefax 0221 / 59778-30141  
Vera.Luennemann@LBME.  
de

## **Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichverordnung**

Die folgende Verfügung wird gegenüber dem/den nachfolgenden Antragsteller/n erlassen:

Schwalmtalwerke AöR  
Haversloh 2  
41366 Schwalmtal  
(Einbauort der Messgeräte in Nordrhein-Westfalen)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Hugo-Eckener-Str. 14  
50829 Köln  
Telefon 0221-59778-0  
Telefax 0221-59778-144  
poststelle@lbme.nrw.de  
www.lbme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahn Linie 5 von  
Köln Hauptbahnhof bis  
Alter Flughafen Butzweilerhof.  
Bus Linie 127 bis  
Alter Flughafen Butzweilerhof.

Nachfolgend werden sowohl ein Antragsteller als auch mehrere Antragsteller als Antragsteller bezeichnet.

1. Die Eichfrist der im Extranet der deutschen Eichbehörden in der Datei "LosSchwalmtalgruppe2022.xlsx" (mit Antrag vom 08.03.2022 eingereichte Datei) aufgeführten Messgeräte für Wasser, Hersteller Kamstrup, Typ MC 21 Q3=2,5 R100, Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung DK-0200-MI001-015 wird bis zum 31.12.2025 verlängert. In der Datei sind 1011 Stück Messgeräte aufgeführt. Den Messgeräten sind das jeweilige Jahr der Eichung bzw. Jahr des Inverkehrbringens, der jeweilige Messgeräteverwender und das jeweilige Bundesland, in dem sich der Einbauort des Messgerätes befindet, zugeordnet. Die Messgeräte sind in einem Los mit der amtlichen Losnummer W22 01170 16-1 zusammengefasst.
2. Die Kosten für die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens trägt der Antragsteller als Gesamtschuldner und werden von der verfahrensführenden Behörde durch einen separaten Kostenbescheid an die bevollmächtigte Stelle gestellt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller hat die/den swa Netze GmbH, Johannes-Haag-Str. 7a, 86153 Augsburg (künftig bevollmächtigte Stelle), bevollmächtigt, die Verlängerung der Eichfrist der in Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte im Rahmen eines Stichprobenverfahrens bei einer der zuständigen Behörden zu beantragen. Die bevollmächtigte Stelle hat am 08.03.2022 über das Extranet der deutschen Eichbehörden bei der/dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (nachfolgend verfahrensführende Behörde) den Antrag auf Verlängerung der Eichfrist in elektronischer Form gestellt.

Nachdem alle zuständigen Behörden über das Stichprobenverfahren informiert worden sind, wurde in dem Zeitraum von 29.06.2022 bis 01.07.2022 die zu prüfende Anzahl an Messgeräten durch die prüfende Stelle swa Netze GmbH technisch geprüft. Die Messergebnisse wurden der verfahrensführenden Behörde am 13.07.2022 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Datei "Ergebnis\_WVSchwalmtalgruppe2022.xlsx").

Im Rahmen der eingehenden Prüfung der Ergebnisse durch die verfahrensführende Behörde und die beteiligten Eichbehörden wurde festgestellt, dass sämtliche gesetzlich normierten Anforderungen durch die unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte eingehalten werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörden zu der Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens wurde erteilt.

### II.

Die verfahrensführende Behörde ist für den Erlass dieses Bescheides aufgrund der Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen<sup>1</sup> sachlich zuständig. Da zumindest ein Teil der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Messgeräte im Bundesland bzw. in den Bundesländern der verfahrensführenden Behörde eingebaut sind und verwendet werden, ist die verfahrensführende Behörde darüber hinaus auch örtlich für die Verlängerung der Eichfrist zuständig.

Nach § 35 Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2</sup> verlängert die zuständige Behörde auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dabei müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- a) Mindestens 95 Prozent der Messgeräte des Loses müssen erwarten lassen, dass über den Zeitraum der Verlängerung die wesentlichen

- Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenze eingehalten werden.  
(§ 35 S. 3 Nr. 1 MessEV)
- b) Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ausschließlich baugleiche Messgeräte in einem Los zusammengefasst worden sind.  
(§ 35 S. 3 Nr. 2 MessEV)
  - c) Der zuständigen Behörde muss vor Beginn das Stichprobenverfahren angezeigt werden. (§ 35 S. 3 Nr. 3 MessEV)
  - d) Die Prüfungen dürfen nur durch Stellen vorgenommen werden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Beurteilung der Messgeräte verfügen.  
(§ 35 S. 3 Nr. 4 MessEV)
  - e) Die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der entsprechenden Dokumentation muss fachgerecht erfolgen.  
(§ 35 S. 3 Nr. 5 MessEV)
  - f) Der zuständigen Behörde muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stichprobenprüfungen zu überwachen. (§ 35 S. 3 Nr. 6 MessEV)
  - g) Das Stichprobenverfahren muss so rechtzeitig begonnen worden sein, dass bei Nichtbestehen der Stichprobenprüfung alle Messgeräte des Loses vor Ablauf der Eichfrist ausgebaut werden könnten.  
(§ 35 S. 3 Nr. 7 MessEV)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt. Aufgrund der vorgelegten Prüfergebnisse ist es hinreichend wahrscheinlich, dass mehr als 95 Prozent der Messgeräte in dem Los dieses Stichprobenverfahrens die wesentlichen Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenzen im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum einhalten. In dem Los sind nur Messgeräte für Wasser, Hersteller Kamstrup, Typ/Größe MC 21 Q3=2,5 R100, Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung DK-0200-MI001-015 und damit baugleiche Messgeräte zusammengefasst. Der verfahrensführenden Behörde wurde das Stichprobenverfahren vor Beginn angezeigt. Die verfahrensführende Behörde hat die zu beteiligenden Eichbehörden entsprechend informiert. Die prüfende Stelle swa Netze GmbH hat bei der technischen Prüfung auf die Einrichtungen und das Personal der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WBY4 zurückgegriffen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Verfügung standen. Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung der Stichprobenmessgeräte haben sich nicht ergeben. Der verfahrensführenden Behörde war es möglich, die Prüfung in der prüfenden Stelle zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Außerdem wurde das Stichprobenverfahren nach Ansicht aller beteiligten Eichbehörden frühzeitig genug begonnen. Die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens war somit zu gewähren.

Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Unter Beachtung aller bekannten Einflussgrößen konnte die Eichfrist der unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte um maximal 3 Jahre gemäß den Vorgaben des derzeit gültigen Stichprobenverfahrens verlängert werden. Bei der Berechnung des Endzeitpunktes der neuen Eichfrist wird auf den Tag des Beginns der messtechnischen Prüfung abgestellt. Daher endet die neue Eichfrist aller unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte mit Ablauf des 31.12.2025.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Rechtliche Hinweise

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das bisher einer gerichtlichen Prüfung vorgeschaltete Widerspruchsverfahren zum 01.11.2007 ersatzlos abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich bei Unklarheiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unklarheiten ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Vera Lünemann

**Fundstellen der Rechtsvorschriften:**

- <sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung - EichZustVO) vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 443) in der derzeit geltenden Fassung
- <sup>2</sup> Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 579).

Die Antragsteller erhalten je eine **Durchschrift** dieses Bescheides.

Das **Original** dieses Bescheides erhält die bevollmächtigte Stelle.

Die zuständigen Behörden können auf eine im Extranet der deutschen Eichbehörden gespeicherte Kopie des Bescheides zurückgreifen.

**Dieser Bescheid wurde im automatisierten Verfahren erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**

